

**Satzung**  
**über den Anschluss an die öffentliche**  
**Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der**  
**Grundstücke im Stadtgebiet Kempen mit Wasser -**  
**Wasserversorgungssatzung der Stadt Kempen**  
**vom 19. März 1996**  
**in der Fassung der Artikelsatzung vom 25. September 2001**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW S. 475) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 1992 (GV. NW S. 124) und des § 35 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGB1. I. S. 750 - ber. BGB1 I S. 1067) hat der Rat der Stadt Kempen am 19. März 1996 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Die Stadt Kempen lässt die Versorgung der Grundstücke im Stadtgebiet Kempen mit Wasser durch die Stadtwerke Kempen GmbH als öffentliche Einrichtung betreiben.

**§ 2**  
**Grundstücksbegriff -**  
**Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigte, wenn sie von dem Versorgungsunternehmen als Vertragspartner zugelassen sind (vgl. Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser des Versorgungsunternehmens - AVBWasserV).
- (3) Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Kempen liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe dieser Satzung und der

AVBWasserV zu verlangen.

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn der Anschluss oder die Versorgung den Stadtwerken Kempen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.

#### **§ 4 Anschlusszwang**

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

#### **§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt (Stadtwerke Kempen GmbH) einzureichen.

#### **§ 6 Benutzungszwang**

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.
- (2) Der Benutzungszwang gilt nicht für den Wasserverbrauch im Rahmen von Tierhaltung und Garten- und Feldbewässerung, sofern keine Verbindung der diesbezüglichen Eigengewinnungsanlage zum Hauswassernetz besteht.

#### **§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls,

- nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Stadt räumt dem Grundstückseigentümer in Abstimmung mit der Stadtwerke Kempen GmbH im Rahmen des der Stadtwerke Kempen GmbH wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, den Wasserbezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck zu beschränken. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt (Stadtwerke Kempen GmbH) einzureichen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt rechtzeitig vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage unter Beifügung prüffähiger Unterlagen davon Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkung in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich ist, insbesondere ist bei der Installation und dem Betrieb einer Eigengewinnungsanlage (z.B. Regenwassernutzungsanlage) auf die Trennung und Kennzeichnung von häuslichem Trink- und Brauchwassernetz zu achten (DIN 1986, DIN 1988).

## **§ 8**

### **Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**

Der Anschluss an das Versorgungsnetz, die Versorgung mit Wasser und das zu zahlende Entgelt werden durch privatrechtlichen Vertrag mit dem Eigentümer geregelt und richten sich, soweit in dieser Satzung keine anderweitige Regelung getroffen wird, nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV). Eine Kündigung des Versorgungsverhältnisses gemäß § 32 Abs. 1 AVBWasserV ist nur unter der Voraussetzung der Befreiung vom Benutzungszwang (§ 7 Abs. 1) zulässig.

## **§ 9**

### **Aushändigung der Satzung**

Die Stadtwerke Kempen GmbH händigt jedem neuen Kunden ein Exemplar dieser Satzung und der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) unentgeltlich aus.

## **§ 10**

### **Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen.

## **§ 11 Zwangmaßnahmen**

Für Zwangmaßnahmen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 7 Abs. 2 GO (neue Fassung) und § 4 Abs. 2 GO (alte Fassung) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4  
seiner Verpflichtung, ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen nicht nachkommt,
  2. § 6 Abs. 1  
den gesamten Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts nicht ausschließlich aus der Wasserversorgungsanlage deckt, sofern keine Befreiung nach § 7 dieser Verordnung vorliegt,
  3. § 7 Abs. 3 Satz 1  
der Stadt Kempen nicht rechtzeitig vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage unter Beifügung prüffähiger Unterlagen davon Mitteilung macht,
  4. § 7 Abs. 3 Satz 2  
nicht durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, daß von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkung in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich ist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.